



Grüne Tage Thüringen

Die Landwirtschaftsmesse
07.-09. September 2012, Messe Erfurt

Anmeldung Hauptaussteller

1

Fax ausreichend:
+49 (0)361 400-1111

Anmeldeschluss
03. August 2012

MESSE ERFURT GMBH

Gothaer Straße 34
99094 Erfurt
GERMANY

MESSE
ERFURT

Telefon: +49 (0)361 400-1720
Telefax: +49 (0)361 400-1111
gruenetage@messe-erfurt.de
www.gruenetage.de

Aussteller:

Name/Firma _____
 Name/Firma _____
 Straße _____
 Land _____ PLZ _____ Ort _____
 Geschäftsführer _____
 Telefon _____
 Telefax _____
 Bearbeiter/Ansprechpartner _____ Mobil _____
 Durchwahl Ansprechpartner _____
 E-Mail Adresse _____
 Internetadresse _____

Hiermit bestätigt die Messe Erfurt GmbH den Eingang Ihrer Anmeldung:

Anmeldenummer: _____

Anmeldedatum: _____

Stempel/Unterschrift:

abweichende Rechnungsadresse:

Firma: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Telefon: _____

Mitaussteller:

nein ja Anzahl: _____

Einordnung im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe: _____
(wenn nicht ausgefüllt, dann der 1. Buchstabe des Firmennamens)

Gewünschte Standgröße:

_____ m x _____ m = _____ m² (Front x Tiefe)

Standmiete:

- | | | |
|--------------------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> Messehalle | <input type="checkbox"/> Reihenstand | 52,00 €/m ² |
| | <input type="checkbox"/> Eckstand | 57,00 €/m ² |
| | <input type="checkbox"/> Kopfstand | 62,00 €/m ² |
| | <input type="checkbox"/> Blockstand | 67,00 €/m ² |
| <input type="checkbox"/> Freigelände | <input type="checkbox"/> Industrieaussteller | 25,00 €/m ² |
| | <input type="checkbox"/> Imbiss | 35,00 €/m ² |

Die Standmiete beinhaltet nur die Standfläche ohne weitere Zusatzleistungen.

Nebenkosten (obligatorisch):

AUMA-Beitrag Halle:	0,30 €/m ²
AUMA-Beitrag Freigelände:	0,15 €/m ²
Müllpauschale:	19,00 €
Werbepauschale:	69,00 €

Ausstattung

Wir verpflichten uns, den Stand mit mind. 2,5m hohen Standbegrenzungswänden sowie Blende und Teppich auszustatten.

- Wir verwenden eigenen Standbau.
 Wir verwenden keinen eigenen Standbau. (Die Bestellung erfolgt über das Ausstellerhandbuch.)

Das Ausstellerhandbuch (für Standbau, Elektroanschluss, Möbel, etc.) wird nach Eingang der Anmeldung an alle Aussteller versendet und steht auch unter www.gruenetage.de online zur Verfügung.

Ausstellungsgüter: (Text für Katalogeintrag, maximal 132 Zeichen)

Produktverzeichnis: Wir sind in folgenden Kategorien vertreten
(wenn nicht ausgefüllt, entscheidet der Veranstalter; siehe Kategorien Seite 2)

Wir melden uns hiermit für die Grüne Tage Thüringen 2012 an. Die anhängenden „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA - Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.“ - und die „Ausstellungsbedingungen der Messe Erfurt GmbH“ für diese Veranstaltung werden ausdrücklich anerkannt.

Ort: _____ Datum: _____ Firmenstempel, Unterschrift: _____

Rechtsverbindliche Unterschrift

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt.

Besondere Ausstellungsbedingungen der Messe Erfurt GmbH

I. Art - Dauer – Öffnungszeiten

Die Messe Grüne Tage Thüringen findet vom 07. bis 09. September 2012 in der Messe Erfurt statt.

Öffnungszeiten für Besucher:

07.-08. September 2012 9:00 Uhr – 18:00 Uhr
09. September 2012 9:00 Uhr – 17:00 Uhr

Öffnungszeiten für die Aussteller: jeweils 1 Stunde vor bzw. nach den Besucheröffnungszeiten.

II. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Messe Grüne Tage Thüringen sind die Besonderen Ausstellungsbedingungen der Messe Erfurt GmbH, die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA, die Hausordnung der Messe Erfurt GmbH, die organisatorischen (z.B. Ausstellerinformationen), technischen (z.B. Service - Ausstellerhandbuch) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

III. Teilnahmeberechtigung und Zulassung

Als Aussteller zugelassen werden ausschließlich Firmen, die dem Thema der Veranstaltung unter besonderer Berücksichtigung des Verzeichnisses der Angebotsbereiche entsprechen. Die Aushändigung des Anmeldevordrucks begründet keinen Anspruch auf spätere Zulassung, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann, ohne dass hieraus Ersatzansprüche geltend gemacht werden können. Über die Zulassung entscheidet die Messe Erfurt GmbH. Im Falle der Zulassung wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.

Diese Zulassung gilt nur für den darin benannten Aussteller.

Die Platzzuteilung und die Bemessung der Standgröße erfolgen nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema und die vorhandenen Räumlichkeiten gegeben sind, wobei die besonderen Wünsche der Aussteller nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Das Eingangsdatum der formellen Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend.

Falls die Messe Erfurt GmbH im Bereich bereits zugeteilter Standflächen irgendwelche Veränderungen vornehmen will (z.B. bauliche Veränderungen, Einbau von Installationen etc.), wird sie die betroffenen Aussteller rechtzeitig hierüber informieren.

Eine Verlegung des Platzes kann aus zwingenden sachlichen Gründen erfolgen. In diesem Falle wird ein möglichst gleichwertiger Platz zugeteilt. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des neuen Platzes seine Anmeldung zurückzuziehen. Schadenersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

IV. Vertragsabschluss

Die Bestellung der Standfläche erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Vordruckes „Ausstellernmeldung“. Mit der Zusendung der Standbestätigung durch die Messe Erfurt GmbH kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und der Messe Erfurt GmbH zustande. Den Ausstellern wird die Bodenfläche ohne An- und Aufbauten vermietet.

Die Messe Erfurt GmbH ist berechtigt, nicht vollständig ausgefüllte Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenz-Ausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

V. Standmiete + Nebenkosten

A. Standmiete in den Ausstellungshallen

- Reihenstand (1 Seite offen) 52,00 €/m²
- Eckstand (2 Seiten offen) 57,00 €/m²
- Kopfstand (3 Seiten offen) 62,00 €/m²
- Blockstand (4 Seiten offen) 67,00 €/m²
- Foyer 105,00 €/m²
- Freigelände Industrieaussteller 25,00 €/m²
- Freigelände Imbissanbieter 35,00 €/m²

Die Mindeststandfläche beträgt 9 m². Die Standort ist abhängig von der Aufplanung. In der Ausstellungshalle besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standortart.

Die Standmiete schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit.
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen, allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen, allgemeine Reinigung der Gänge.

B. Mietpreis für Standbegrenzungswände (inklusive Aufbau und Abbau) und Teppich

- 31,00 € je lfdm. Standbegrenzungswand. (Standardhöhe 2,50m – System OCTANORM)
- 65,00 € je Tür, verschließbar
- 26,00 € je lfdm. Fronttraverse
- 6,00 € je m² Teppichfliesen

Für durch ihn bzw. sein Personal entstandene Beschädigungen an gemieteten Standbauten, Leihmobiliar oder sonstigem Mietgut haftet der Aussteller gemäß der geltenden Mietbedingungen (s. Ausstellerhandbuch).

C. Mietpreise für Mietstandsysteme

- A – Paket: 33,00 €/m² (bestehend aus: Rück- und Seitenwände, Fronttraverse, Schild mit Text, Teppichfliesen)
- B – Paket: 61,50 €/m² (bestehend aus: Rück- und Seitenwände, Fronttraverse, Schild Text, Teppichfliesen, Strahler & Kabel, Abstellraum mit verschließbarer Tür, 1 Möbelpaket)

D. AUMA - Beiträge

Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden als AUMA - Beiträge je m² Standfläche in der Halle 0,30 € und im Freigelände 0,15 € erhoben und an den AUMA abgeführt.

E. Müllpauschale

Für die Müllentsorgung wird eine Müllpauschale in Höhe von 19,00 € pro Ausstellungsstand erhoben. Die Berechnung der Müllpauschale erfolgt mit der Standmiete. Jeder Aussteller erhält am ersten Aufbau- und Abbautag 3 verschiedene farbige Müllsäcke mit je 120 Liter Volumen (siehe Formular Müllentsorgung im Ausstellerhandbuch). Größere Mengen Müll und Sondermüll sind über das Formular im Ausstellerhandbuch anzumelden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich zur Standmiete für die Standfläche und der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

F. Verspätete Technik-Bestellungen

Für jede Bestellung technischer Leistungen, die nach dem 03.08.2012 eingeht, wird 10% Aufschlag auf den im Ausstellerhandbuch genannten Preis erhoben. Nachbestellungen vor Ort sind sofort gegen Barzahlung zu begleichen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

VI. Mitaussteller

Dem Aussteller wird für jeden Mitaussteller auf seiner angemeldeten Standfläche eine Pauschale in Höhe von 100,00 € (inklusive Katalogeintrag) zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer berechnet. Mitaussteller ist, wer am Stand eines Hauptausstellers mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt.

VII. Zahlungsbedingungen

Das Leistungsentgelt ist spätestens bis zum 03.08.2012 zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer zu leisten. Ein Rechtsanspruch auf die vereinbarte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung. Rechnungen nach dem 03.08.2012 sind sofort zur Zahlung fällig.

VIII. Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht der Messe Erfurt GmbH an den eingebrachten Messe-/ Ausstellungsständen das Vermieter – Pfandrecht zu. Die Messe Erfurt GmbH haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann diese nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen.

IX. Bestellformulare

Jeder Aussteller erhält rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn das Ausstellerhandbuch (AHB).

Im AHB sind die für die individuelle Gestaltung notwendigen Bestellformulare unter Angabe der Preise und Lieferbedingungen enthalten. Mit Einsendung der Bestellformulare erteilt der Aussteller den Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der entstehenden Kosten. Die im AHB aufgeführten Technischen Richtlinien, Versammlungsstättenverordnungen (VStättV) und Aufbaubestimmungen sind Vertragsbestandteil.

Besondere Ausstellungsbedingungen der Messe Erfurt GmbH

X. Werbepauschale: Katalog/Internet

Der Katalog und die Internetseite enthalten ein alphabetisches Firmenverzeichnis sowie ein Produktverzeichnis. Die Einträge umfassen die Firmenangaben, eine kurze, allgemeine Branchenangabe, Hallen- und Standnummer sowie eine Verlinkung im Internet. Dafür wird eine Werbepauschale in Höhe von 69,00 € zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer erhoben. Der Eintrag ist obligatorisch und wird mit der Standmiete in Rechnung gestellt. Zusätze und Texterweiterungen sind gegen Zusatzgebühr möglich.

XI. Ausweise

Der Zutritt zu den Hallen zur Veranstaltung ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich.

Das Parken im Messegelände ist nur mit Ausstellerparkausweisen gestattet. Sämtliche Ausweise können über das Ausstellerhandbuch bestellt werden und sind am Auftag bzw. zur Messeveranstaltung bei der Messe Erfurt GmbH gegen Bezahlung abzuholen.

zusätzlicher Ausstellerausweis	7,00 €
Parkausweis PKW	22,00 €
Parkausweis PKW + Anhänger	32,00 €
bzw. Kleintransporter	32,00 €
Parkausweis LKW	48,00 €
Wohnmobil	64,00 €

Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

XII. Aufbau

05. und 06. September 2012

8:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Ausstellungsstände, mit deren Aufbau am Tag vor Beginn der Ausstellung bis 16:00 Uhr nicht begonnen wurde, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert, sofern nicht anders darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Aussteller nicht geltend gemacht werden. Eine Vorverlegung des Auftages ist nicht möglich. Im Rahmen der Verkehrsregelung werden zum Aufbau zeitlich begrenzte Passierscheine gegen eine Kautions von 50,00 Euro ausgegeben. Diese Kautions wird zurückerstattet, wenn das Fahrzeug innerhalb von 2 Stunden den Zugangsbereich der Hallen verlassen hat und sich der Fahrzeugführer an der Wirtschaftseinfahrt meldet.

XIII. Abbau

09. September 2012

17:00 Uhr bis 24:00 Uhr

10. September 2012

8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mit dem Abbau der Stände kann nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50% der Standmiete geahndet werden. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers von der Ausstellungsfläche entfernt und kostenpflichtig eingelagert.

Die Standflächen und die Mietgegenstände der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Messe Erfurt GmbH mitzuteilen. Dafür haftet der Aussteller.

XIV. Standbau / Standgestaltung

Jeder Ausstellungsstand darf nur zu maximal 1/3 der Gesamtstandfläche überdacht werden.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand mit Standbegrenzungswänden, Blende und Teppich aufzubauen.

Für den Auf- und Abbau des Mietsystemstandes sorgt die Messe Erfurt GmbH. Der Mietsystemstand, einschließlich dessen Ausstattung sowie Standbegrenzungswände, dürfen nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Wird kein Mietsystemstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf eine andere Weise gewährleistet ist.

Verwendet der Aussteller einen eigenen Standbau oder eigene Standbegrenzungswände, muss er bei der Messe Erfurt GmbH eine Zeichnung seines Standaufbaus 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einreichen. Die Messe Erfurt GmbH entscheidet anhand der Zeichnung, ob der Aussteller zur Wahrung des Gesamterscheinungsbildes zusätzlich Standbegrenzungswände bestellen muss. Die Standardhöhe der Standbegrenzungswände beträgt 2,50 m. Ausstellungsstände, welche die Höhe von 2,50 m überschreiten, bedarf der Genehmigung der Messe Erfurt GmbH.

Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten

Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (fermoflex oder tesafix 4964) befestigt werden.

XV. Einrichtungen

Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Alle zur Ausgestaltung eingesetzten Werkstoffe müssen den technischen, insbesondere den brandschutztechnischen Richtlinien entsprechen. (DIN 4102 BI, schwer entflammbar! + BGVC 1) Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Messe Erfurt GmbH mitzuteilen. Dafür haftet der Aussteller.

XVI. Schankanlagen / gastronomische Versorgung

Für die Einrichtung und den Betrieb von Schankanlagen zur Gewährleistung des hygienischen Status sind im Art. 5 der VO (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene sowie durch das Lebensmittel- u. Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) Regelungen festgelegt. Aussteller bzw. Messteilnehmer mit gastronomischer Versorgung bzw. mit unverpackten Lebensmitteln müssen über ein separates Handwaschbecken mit Warm- u. Kaltwasserzufuhr verfügen. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung der Messe Erfurt GmbH.

XVII. Versicherung

Die Messe Erfurt GmbH haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schaugut. Eine Versicherung kann mit dem im AHB genannten Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.

XVIII. Darbietungen, akustische Werbemittel

Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen im Messestand bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messe Erfurt GmbH. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass umliegende Messestände nicht beeinträchtigt werden. Die Messegesellschaft wird bei Verstößen gegen diese Regelung Lautsprecher- und Musikanlagen entfernen und bis Ende der Messe kostenpflichtig verwahren.

XIX. GEMA – Gebühren

Für die öffentliche Darbietung urheberrechtlich geschützter Musik mittels CDs und sonstiger Tonträger sowie für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen bedarf es der Genehmigung der GEMA, Anmeldungen sind vorzunehmen bei:

GEMA – Bezirksdirektion Dresden

Zittauer Straße 31, 01099 Dresden

Telefon: 03 51/81 84 60

XX. Hängepunkte

Dem Aussteller ist es untersagt, eigenständig die Hängepunkte in den Messehallen zu benutzen. Aussteller, die etwas über ihrem Messestand von der Hallendecke abhängen möchten (z.B. Fahnen, Transparente, Beleuchtungstraversen), müssen das Formblatt „Hängepunkte“ im Ausstellerhandbuch ausfüllen und der Messe Erfurt GmbH zukommen lassen.

XXI. Entladen von Fahrzeugen

Für den Entladevorgang aus Fahrzeugen jeglicher Art ist der Aussteller bzw. die vom Aussteller beauftragte Spedition verantwortlich.

XXII. Verlosungen

Tombolas, Preisausschreiben, Werbeverlosungsaktionen, Quiz, Gewinnspiele u.Ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

XXIII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für Wechsel und Schecks, ist Erfurt. Sofern einzelne Bestimmungen der Ausstellungsbedingungen unwirksam sind, lässt dies den Bestand der übrigen Bedingungen unberührt.

XXIV. Sonstiges

Die Besonderen Ausstellungsbedingungen der Messe Erfurt GmbH sind gegenüber den Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA lex specialis und haben im Zweifelsfall Vorrang.

XXV. Veranstalter:

Messe Erfurt GmbH, Gothaer Straße 34, 99094 Erfurt

Telefon +49 361 400-0, Telefax +49 361 400-11 11

www.messe-erfurt.de

Mitglied im FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.

1. Anmeldung

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden.

2. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an.

Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

3. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25 % der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Messe-/Ausstellungsleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen.

In einem solchen Falle kann die Messe-/Ausstellungsleitung bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25 % der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat

eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge.

Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messe-/Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.

Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeordneten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.

Die Messe-/Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen.

Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messe-/Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Die von der Messe-/Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messe-/Ausstellungsleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

8. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Messe-/Ausstellungsleitung zu verhandeln.

Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

9. Mieten und Kosten

Die Standmieten und die Zuschläge für Eck-, Kopf- und Blockstände sind aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekanntzugeben.

Der AUMA_Aussteller-Beitrag wird je vermietetem Quadratmeter netto berechnet und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

10. Zahlungsbedingungen

a) Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, und zwar 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung, so weit nichts anderes schriftlich vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

b) Zahlungsverzug

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern (siehe auch Punkt 5).

c) Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

11. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Messe-/Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Messe-/Ausstellungsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken.

Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntzugeben.

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

12. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbildarbeiten und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden.

Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung Durchsagen vor.

13. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet der Messe-/Ausstellungsleitung in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.

Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, der Messe-/Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden.

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

14. Ausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 qm 2 Aussteller-Ausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle 10 qm Standfläche in der Halle und je 50 qm Standfläche im Freigelände einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise.

Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise bis zur Hälfte der kostenlos zu beanspruchenden Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen. Für die Zeit des Auf- und Abbaues bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

15. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

Die Messe-/Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

16. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn die Messe-/

Ausstellungsleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.

Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von der Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

17. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. So weit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Messe-/Ausstellungsleitung und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messe-/Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen.

Die Messe-/Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung zulässig.

19. Haftung

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vernünftigerweise vorhersehbar sind. Im Übrigen ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verursachung ausgeschlossen.

Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

20. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

21. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

22. Hausordnung

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus.

Sie kann eine Hausordnung erlassen.

Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

23. Verwirklichungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

24. Änderungen

Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.